DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Februar 2008

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-335

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 52-1.7.1-61/07

Deutsches Institut

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3383

Antragsteller: Vogel & Noot Wärmetechnik Gera GmbH

Scheeren 8 28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand: Rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" für

Montageabgasanlagen T600 N1 W 2 G

mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets

Geltungsdauer bis: 6. Februar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

L ALI GEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut A für Bautechnik /

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Innenschale "UNITEC" mit folgender Produktklassifizierung: T600 N1 W 2 G nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN V 18160-1: 2006-01¹ zur Herstellung von Montage-Abgasanlagen bestimmt. Abweichend von der Produktklassifizierung dürfen die Innenschalen auch als Schornstein für den Brennstoff Holzpellets nach DIN 51731:1996-10² verwendet werden.

Die Innenschale kann auch zum nachträglichen Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) verwendet werden; dies setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0.12 m²K/W aufweisen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Systemabgasanlage

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Innenschale besteht aus den Rohr- und Formstücken aus nichtrostendem Stahl mit Steck-/Klemmverbindung. Die Gasdurchlässigkeit der Innenschale darf bei einem statischen Überdruck von 40 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche 0,3 l/(s·m²) nicht überschreiten. Die Rohre und Formstücke aus nicht rostendem Stahl müssen in ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung der Werkstoffanforderung L 700 55 von DIN EN 1856-1³ entsprechen. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Innenwandung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

2.1.2 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen und zusätzlich für die feuchte Betriebsweise geeignet sein.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die einwandigen Rohr- und Formstückelemente für die Innenschale sind werkmäßig unter Einhaltung der Festlegungen von DIN EN 1856-1³ herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Innenschale, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T600 N1 W 2 G nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

19

DIN V 18160-1:2006-01

DIN V 18160-1:2006-01

DIN 51731:1996-10

Prüfung fester Brennstoffe - Presslinge aus naturbelassenem Holz - Anforderungen und Prüfung

DIN EN 1856-1:2003-09

Abgasanlagen; Anforderungen an Metall- Abgasanlagen; Teil in Bauteille für System- Abgasanlagen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Innenschale mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle sollen mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Innenschale	Dichtheit	einmal pro	Abschnitt C 2.4 von
			Woche	DIN EN 1856-1 ³
2.1.1	Rohre	Güte des	bei jeder	DIN EN 10088-2:2005-094
		Blechwerkstoffes	Lieferung	Werkszeugnis nach
			,	Abs. 9.2.2
2.1.2	Schorn-	Übereinstimmungs-	bei jeder	allgemeines bauaufsicht-
	steinreini-	zeichen	Lieferung	liches Prüfzeugnis
	gungsver-			
	schluss			

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

Deutsches Institut

Z50438.07

⁴ DIN EN 10088-2:2005-09

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Innenschale	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckver- bindung	zweimal jährlich	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 ³
2.1.1	Rohre	Güte des Blech- werkstoffes	einmal jährlich	DIN EN 10088-2:2005-09 ⁴ Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.2	Schornstein- reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen	zweimal jährlich	allgemeines bauaufsicht- liches Prüfzeugnis

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Errichtung von Abgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251⁵ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf, Bemessung und Standsicherheit der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹, Abschnitte 6 und 11 bis 13 und die Planungsunterlagen des Antragstellers. Die Abgasanlagen dürfen entsprechend den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.8 einmal schräg geführt werden, wenn Bauteile zur Aufnahme der Längendehnung verwendet werden und die Lasten durch Konsolen bzw. Zwischenstützen aufgenommen werden können.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Systemabgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitte 6 und 11 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Der nachträgliche Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) setzt voraus, dass die Schornsteine mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/ bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Das lichte Maß zwischen der ggf. gedämmten Innenschale und der Außenschale beträgt mindestens 1 cm.

Insbesondere für Anwendungen mit Abgastemperaturen über 400 °C sind die Abschnitte 6.9.3.1 und 6.9.3.3 von DIN V 18160-11 zu beachten.

Vor Einbau der Innenschale ist der Schornstein so zu reinigen, dass seine innere Oberffäche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der

5

Deutsches Institut für Bautechnik

Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

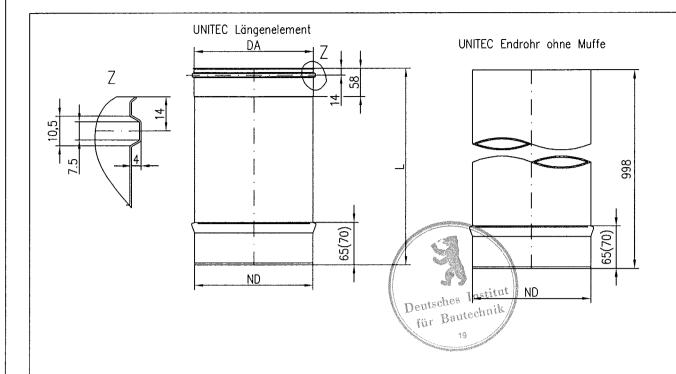
Jede nach diesem Zulassungsbescheid errichtete Abgasanlage ist entsprechend DIN V 18160-1¹ Abschnitt 5 und der Zusatzinformation

"mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise"

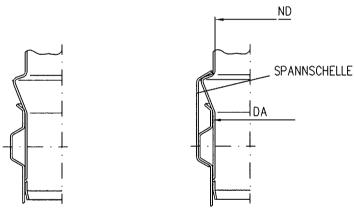
Beglaubigt

zu kennzeichnen.

Kersten



UNITEC Muffen- / Steckverbindung



Wahlweise:

ohne Spannschelle

mit Spannschelle

L	326		493		993			329		496	99	96	
DA	82	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

Anlage A

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. 2 - 2.1 - 33 P3

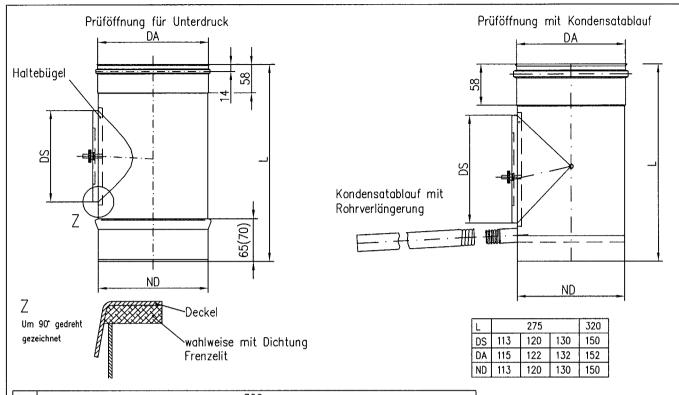
vom 7. Februar 2008

	Datum	Name
Bearb.	10.10.96	Bastian
Geänd.	08.08.07	Ga.
Серг.		
Datei	PZE-01	080807/00

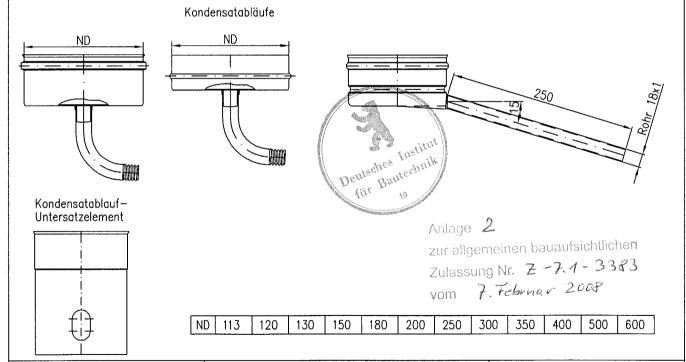
)	VO	G		&	N	0	0	

Bene UNI	nnung TFC
	genelemente
für	Unterdruck

Zeichnungs-Nr.: PZE-01



L		326										
DS	113	120	130		150							
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600



	Datum	Name
Bearb.	25.06.96	Marx
Geönd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	P7F-02	080807/00

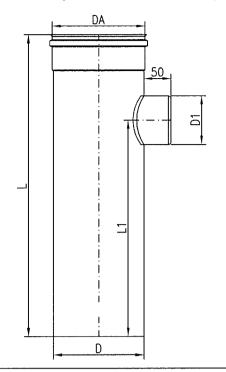


Benennung UNITEC Prüföffnungen

Zeichnungs-Nr.:

PZE-02

Feuerungsanschluß für Mehrfachbelegung

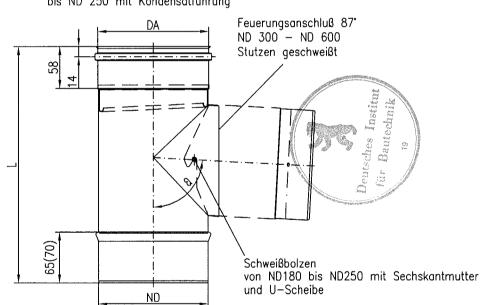


		_		_	_	151	151	151			
	_	-	_	131	131	131	131	131			
		114	114	114	114	114	114	114			
		-	109	109	109	109	109	109			
D1	_	101	101	101	101	101	101	101			
	89	89	89	89	89	89	89	89			
	81	81	81	81	81	81	81	81			
DA	115	122	132	152	182	202	252	302			
D	111	118	128	148	178	198	248	298			
L		495									
ND	113	120	130	150	180	200	250	300			

Mass L1 bis Stutzendurchmesser 101 = 335 Mass L1 ab Stutzendurchmesser 109 = 310

Feuerungsanschluß 87° für Unterdruck bis ND 250 mit Kondensatführung





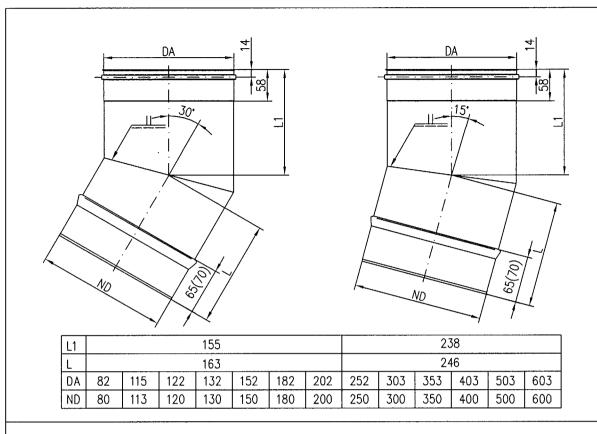
В		87'											
L		32	26		493			746					
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603	
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600	

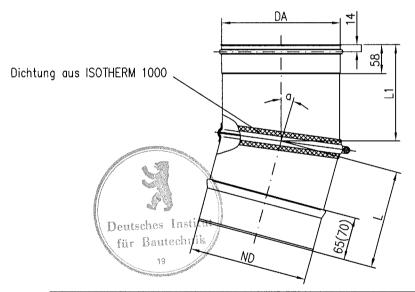
1		
	Datum	Name
Bearb.	25.06.96	Marx
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-03	080807/00



(Benennung) UNITEC Feuerungsanschlüsse

(Zeichnungs-Nr.:) PZE-03





Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. 2 - 2, 1 - 33 23

a		0-30*										
L1			116			152.5	237	239				
L	119					155.5	240	241				
DA	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

	Datum	Name
Bearb.	10.10.96	Bastian
Geänd.	08.08.07	Ga.
Gepr.		
Datei	PZE-041	080807/00



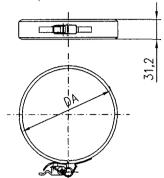
Benennung UNITEC Winkel 30°, 15° Winkel, verstellbar 0-30°

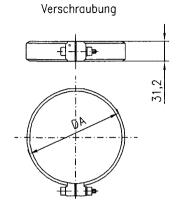
Zeichnungs-Nr.: PZE-04

Spanschelle ND80-ND130

Spannschelle ND150-ND600

Spannverschluá





DA	92.2	125.2	132.2	142.2	162.2	192.2	212.2	262.2	312.2	362.2	412.2	512.2	612.2
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

für Baut mit Fixierschelle sichern Längenlement = : : == : : = : i = : : = : : = ND

Justierlänge für Unterdruck

Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-2.1-3383 vom 7. Februar 2008

BL	60-400												
L	495						497						
D	78	111	118	128	148	178	198	148	298	348	398	498	598
DA	82	115	122	132	152	182	202	252	303	353	403	503	603
ND	80	113	120	130	150	180	200	250	300	350	400	500	600

Datum Name Bearb. 10.10.96 Geänd. 08.08.07 Bastian Ga. Datei PZE-05 080807/00



(Benennung) UNITEC Spannschellen Justierlänge

Zeichnungs-Nr.: PZE-05